

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1831**

552 (30.12.1831)

552tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituierten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten.

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

- Bayern : " von Nau.
- Frankreich : Engelhardt.
- Hessen : Vödier.
- Nassau : Ritter von Roskler.
- Nederland : J. Bourcoud.
- Preußen : Herr Delius abwesend.

Mainz den 30. December 1831.

Tarif-Ermäßigungen und Waaren-Classification.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingerückt:

Baiern; Der Unterzeichnete hat im 540. Protocoll §4. sich berüterklärt, wegen Heraussetzung der Recognitions-Gebühr und mehrerer Handels-Artikel in geringere Gebühren-Classe, bei der allgemeinen Revision des Tarifs ohne Zeitverlust mitzuwirken. Da dieser Punct wegen Abwesenheit einzelner Herrn Bevollmächtigten bis jetzt nicht erledigt werden konnte, so erklärt der Unterzeichnete im Betruff der verschiedenen Anträge im 540. Protocoll, dem Vorschlage des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten beizutreten; zwei Clasen, nemlich eine zur Hälfte und eine zum Zehntel des vollen tarifmäßigen Satzes im gegenwärtigen Gebühren-Tarife einzuschalten, um die zur Ermäßigung des Tarifs bestimmten Artikel aus den jetzt bestehenden Abtheilungen, mit allgemeiner Zustimmung, dahin zu versetzen, jedoch unter dem Vorbehale: von jeder Gebühren-Erhöhung Umgang zu nehmen.

Nederland; Weitere Tarif-Ermäßigungen (§. Protocoll Nr. 543 et 545).

Ansatzung; Obgleich meine Regierung gesonnen war, sich erst in der nächsten jährlichen Versammlung der Commission, dem Art. 19. der Convention gemäß, mit einer weiteren Ausdehnung der Moderationen des Tarifs C. zu beschäftigen, so hat sie dennoch dem Wunsche nachgegeben, ihre Geneigtheit am Tag zu legen, zur Ermäßigung derjenigen Schiffsahrts-Gebühren, welche allgemein zu hoch befunden würden, mitzuwirken und mich auf meinen Vorschlag ermächtigt, einzurüttigen, dass alle Handels-Artikel, welche vor Einführung der Convention vom 31. März a. o. f. auf dem ehemaligen conventionellen Rhein: gewisse Tarif-Ermäßigungen genossen, unter den Tarif-Ausnahmen gedachter Convention aber nicht begriffen sind, wieder in die nämlichen Ermäßigungs-Clasen gesetzt werden, worin sie vor erwähnter Epoche gestanden haben, ohne selbst hinsichtlich des Tarifes, einer früheren Reserve gemäß, eine Ausnahme zu machen.

Was die weiteren Ermäßigungen betrifft, die von verschiedenen Uferstaaten zu Gunsten solcher Handels-Artikel in Vorschlag gebracht worden sind, die vor

der

der Einführung der Convention vom 31<sup>ten</sup> März keine Ermaßigung genossen hatten, finde ich mich ebenfalls ermächtigt, dem im 546. Protocoll ausgedrückter Wunsche der Majorität nachzugeben, und, unter billigen Reciprocitys-Bedingungen, zur abschaltigen Errichtung des gewünschten Resultats die Hand zu bieten, selbst im Falle begründeter Aussicht zu einer schnellen Vereinigung darüber, noch einige Sitzungen im Laufe des Fächers, über den zur Schließung der Sitzungen der gegenwärtigen Commission vorabredeten Termine hinaus, diesem Gegenstande zu widmen.

Es würde, wenn der Vorschlag allgemeinen Beifall findet, zu wünschen seyn, vor allen Dingen den Grad der Reife und Einigkeit zu kennen, welchen die Sache in Folge der Majoritäts-Conclusion in der Sitzung vom 3<sup>ten</sup> November erreicht hat, also lautend:

- 1) daß die bereits angefangenen Erörterungen über die neuen Waaren-Classificationen
- 2) in besonderen Vereinbarungen fortgesetzt werden sollen, um in dem für die Permanenz
- 3) der Central-Commission festgesetzten Zeitraum zu einem allgemeinen Ergebniß
- 4) zu gelangen!

Bayern: Auf den sehr aufreichen Vortrag des Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, beklagt sich der Unterzeichnete, Behuf eines baldigen Abschlusses über diesen wichtigen Gegenstand, zu erklären:

Die Ermaßigung derjenigen Artikel von den bestehenden Zoll-Abbägen, welche aus der höheren Classe der Gebühren, in die zwei neuen Abtheilungen von der Königl. Preußischen Regierung im Vorschlag kommen werden, unterliegt diesseits keinem Anstand, insofern die Zustimmung aller übrigen Herrn Bevollmächtigten erfolgen wird.

Nassau: Der Herzogliche Bevollmächtigte ist in Beziehung auf die Verhandlungen im 546. Protocoll, wegen der Tarif-Ermaßigungen für gewisse Waaren-Classe, ermächtigt, folgende Erklärung abzugeben:

Dem Herzoglichen Erhebungs-Amt Caub ist die Weisung ertheilt worden, keinen Artikel, der vor dem Vollzug des neuen Vertrags in einer niederen Tarif-Classe stand, in eine höhere zu versetzen, gleichwie man auch die zum Personen-Transport bestimmten Räume der Dampfboote nicht höher als früher veranschlagen werde.

Hessen: Die Herzoglich Hessische Erklärung: "bei Aufrechterhaltung des Status quo der Classification für die vor dem neuesten Rheinschiffahrts-Vertrag in niederen Tarif-Classe gestandenen Ladungs-Artikel, auch die zum Transport der Reisenden bestimmten Räume der Dampfboote nicht höher als früher, bei der Verzollung vor anzuschlagen zu lassen," — dürfte Anerkennung verdienen.

Der unterzeichnete Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte hat bereits in einem unter dem 12<sup>ten</sup> August d. J. hochverordneten Central-Commission übergebenen Gutachten über mehrere bei Ausführung des erwähnten Vertrags sich gezeigte Anstände zu dem Art. 19. seine Ansicht über den hier vorwürfigen Gegenstand motivirt ausgesprochen.

Sowohl nach der klaren Vorschrift des Art. 25. des Rheinschiffahrts-Acto

von

vom 15.5. Basis des neuen Vertrags, deren Folgesätze und Berichtigungen sowohl im Allgemeinen von sämtlichen Rheinufer-Staaten in dem §. des 5. Art. als ausdrücklich von Hessen in dem §. 71. Protocole §. 12. für sich in Anspruch genommen und vorwahlt worden sind, als nach den Bestimmungen des neuesten Vertrags selbst, vermöge deren alle auf dem Rhein verschiffte Gegenstände, welche nicht ausdrücklich in den Ausnahms-Clasen des Tarifs figurieren, nach ihrem Lont-nov. Gewicht den ganzen Rheinzoll entrichten sollen - muss die von den Unternehmern der Dampfboote angesprochenen Befreiung von letzterem als völlig unhaltbar erscheinen.

Man kann den Ufer-Staaten, ohne eine ausdrückliche und specielle Erklärung, die nirgends erfolgt ist, die Absicht nicht unterlegen: das bisher bestehene Recht der Octroi-Erhebung von den Unternehmern der Dampfboote, Marchschiffe und Marktneichen, für den Transport der Reisenden, nach Verhältniss resp. der dazu verwendeten Räume oder der Ladungsfähigkeit, haben wegschenken, oder in einer Zeit, wo man ringsum die alten Steuer-Freiheits-Privilegien abschafft, ein dergleichen neues zu Gunsten jener Unternehmer haben erschaffen und dadurch die Konkurrenz der Segelschiffer mit den Dampfbooten, deren Erhaltung im allgemeinen Interesse des Handels so sehr zu wünschen ist, niederdrücken zu wollen. Denn die Freilassung der Transporte der Reisenden, welche eine vielfach höhere Fracht zahlen, als die Waaren, ist einer Prämie gleichzustellen, um deren ganzen Betrag die Unternehmer ihrer Transporte die Fracht der zugleich fahrenden Handels-Güter niedriger setzen können.

Wenn sich aber die Rheinufer-Staaten, gemäß des ihnen kraft des §. 2. Art. des Art. 3. des neuesten Vertrags zustehenden Rechts, darauf beschränken: nur die früher minder einträgliche Verzollungswise auf jene Transporte anzuwenden; so dürfte hierbei wohl nichts zu erinnern seyn.

Wollen andere Ufer-Staaten solche in ihrem Strom-Gebiete gänzlich freilassen; so hängt dieses lediglich von ihnen ab; kann aber den übrigen Ufer-Staaten nicht präjudizieren.

Kann nachgewiesen werden, dass auf einzelnen Strom-Stücken die sowohl für das reisende Publicum, als den Handel so angenehmen als nützlichen Unternehmungen der Transporte durch Dampfboote, selbst bei dieser ermässigten Verzollung nicht zu bestehen vermögen, so darf von dem Interesse, welches die hohen Uferstaaten an allen Gütern und Nützlichen nehmen, mit vollem Grund unterstellt werden: dass sie alsdann, so weit nötig, noch weitere Ermässigungen eintreten lassen werden.

Uebrigens ist angelegentlich zu wünschen und selbst die Würde der hohen Ufer-Staaten scheint es zu verhüten: dass hochverordnete Central-Commission den erwähnten Beanstandungen der hergehobten Octroi-Erhebung von Seiten der Dampfschiffahts-Unternehmer, die sich zum Theil in ungeeigneten Protestationen äussern, durch eine angemessene Verfügung ein für alle Mal ein Ziel setze.  
Baden: Der Unterzeichnete nimmt keinen Anstand, der vorstehend abgegebenen Erklärung des Großherzogl. Hessischen Herrn Bevollmächtigten, in stündlicher Erwartung

Erwartung seiner weiteren Instructionen, in diesem Betriffe, subs p r a c t i c a beizutreten.

Hessen: Hinsichtlich der Tarif-Ermäßigungen hat der Unterzeichnete sich im Weisst-  
lichen bereits in dem 546<sup>ten</sup> Protocole, worauf Bezug genommen wird, ausgesprochen.

Soviel insbesondere die bevorworteten neuen anlangt, darf es gerathen seyn,  
I., sich vor allen Dingen über allgemeine Gesichts-Punkte zu vereinigen, unter welchen  
dergleichen neue Versetzungen in niedrigere Ausnahms-Classen des Tarifs, als zu-  
lässiger kannt werden sollen, um so der desfallsigen Beurtheilung der speciellen  
Anträge Anhalts-Punkte zu gewähren.

Der Unterzeichnete hatte in seiner Eingangs erwähnten Abstimmung 3 solcher  
Gesichts-Punkte unmaßgeblich in Vorschlag gebracht. Seines Dafürhaltens  
würde, nämlich der Fall zu einer solchen Versetzung in eine niedrigere Ausnahms-  
Classen dort gegeben seyn, wo

A.; entweder der geringe Wirth des betreffenden Artikels oder der durch die besondere Schwie-  
rigkeit und Kostspieligkeit der Versendung, relatio verringerte Wirth eine solche  
erheicht;

B.; oder wo dadurch die landwirtschaftliche oder Industrie-Erzeugung der imme-  
ri Bewohner, im Sinne des letzten Absatzes des Art. 3. des Wiener-Rheinschiffahrts-  
Actes, begünstigt werden soll;

C.; oder endlich, wo durch Abgaben-Ermäßigung Handels-Artikel über den Rhein  
gezogen werden sollen, welche bisher stets oder doch meistenthils andere Absatz-Wege  
zu benutzen pflegten.

Zu jedem andern geeigneten Grundsätze wird, wenn die Mehrheit sich dazu ver-  
einigt, auch Hessen gern die Hand bieten.

II.; Für die in der Abstimmung des Königl. Preussischen Kam. Bevollmächtigten  
zu dem 546<sup>ten</sup> Protocole bevorwortete Ershaffung zweier neu einzuschaltenden Tarif-  
Classen von  $\frac{1}{2}$  und von  $\frac{1}{10}$ . Gebühren, stimmt man, nach dem Vorgange von Raien,  
auch Großherzogl. Hessischer Seite, überzeugt: dass dadurch ein grösserer Spiel-  
raum, die geeigneten Erleichterungen passend abzumeissen, gegeben, und dadurch  
zugleich eine desfallsige Vereinigung unter den Ufer-Staaten erleichtert wird.

III.; Nach Feststellung der zur Richtlinie dienenden Gesichtspunkte und Ershaffung  
der beiden bemerkten Zwischen-Classen, darf alsdann über die Classification der  
einzelnen zur Sprache gebrachten Artikel, das wohlwogene motivirte Gutachten  
des Ober-Inspectors der Rheinschiffahrt einzufordern seyn, um solchergestalt  
für die zu fassende Entschließung eine amtliche Basis zu gewinnen.

Prasidium: Die Berathungen des 546<sup>ten</sup> Protocolls, auf welche sich die vorstehenden  
Erklärungen beziehen, bezielen zwei bestimmt bezeichneten Anhalts-Punkte, nämlich  
1.) die neuen Octroi-Gebühren-Ermäßigungen für gewisse Waaren-Gattungen;  
2.) die gleichheitliche Anwendung der bereits durch die Octroi-Convention von 1804,  
und durch den Rheinschiffahrts-Vertrag vom 31. März 1831 bewilligten Er-  
mäßigungen.

Demzufolge sind zweiebenen bestimmt gesonderte Beschlüsse hiernachst durch  
die Central-Commission zu fassen, welche nach Ordnung der zu verledigenden Pv.  
trefft

treffe, zwei besondere Paragraphen dieses Protocolls bilden werden.

Was den zuletzt erwähnten Punkt, No. 2., belangt, welcher den § I. bildet; so würde es sich nur noch von einer Bestätigung des bereits im 546ten Protocolle genommenen Beschlusses handeln.

Zudem Ende nahm die Central-Commission, auf den gestellten Präsidial-Antrag, den nachfolgenden

#### Beschluß:

Nach Ansicht der übereinstimmenden Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Nafzau und den Niederländern, und in Bestätigung des im 546ten Protocolle gefassten Beschlusses, erklärt die Central-Commission wiederholt:

1.) daß die Clasification der Waaren, zuw. Quart.,  $\frac{1}{20}$  tel oder zuw. doppelten Recognitions-Gebühr, wie solche durch die Octroi-Convention von 1805 begründet war, in allen Fällen beibehalten werden soll, in welchen der Rhinschiffahrt-Vertrag vom 31ten März 1831, eine oder die andere dieser Waaren-Gattungen in einer beziehungsweise höheren Classe begriff; daß

2.) hingegen die Clasification der neuen Rhinschiffahrt-Ordnung für die Gebühren-Erhöhung, in allen Fällen anwendbar seyn soll, bei welchen eine Waaren-Gattung, in gedachter Ordnung, — in einer beziehungsweise niedrigeren Classe begriffen, als jene ist, zu welcher s' früherhin, unter der Convention von 1805 gehörte.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll den resp. Ufer-Staaten-Regierungen, durch Vermittlung der betreffenden Bevollmächtigten unterlegt, dem Ober-Inspector der Rhinschiffahrt und durch denselben den Inspectoren mitgetheilt werden, welche damit beauftragt sind, dessen Vollziehung auf dem gesamten Rheinstrom sicher zu stellen und zu beaufsichtigen.

#### § II.

#### Neue Octroi-Gebühren-Ermäßigung.

Präsidium; Das 546te Protocoll der Central-Commission enthaltet die Bezeichnung der Waaren, zu deren Gunsten die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen Octroi-Gebühren-Ermäßigungen im Vorschlag gebracht haben; weitere Vorschläge sind in der Zwischenzeit bis zu dem heutigen Protocolle nicht gemacht worden. Da der Königl. Niederländische Herr. Bevollmächtigte vor seinem allerhöchsten Hof ermächtigt worden ist, noch einige Sitzungen, Berufs des Schlusses dieser Special-Negotiation, zu verwenden, unter Vorbehalt der Reciprocatität; so wäre gedachter Herr Commisär demnach einzuladen, seine Erklärung in dieser Beziehung abgeben zu wollen.

Andererseits ist der weiter gemachte neue Vorschlag, zwei Zwischen-Classe, zu halten und zuw.  $\frac{1}{10}$ -tel Octroi-Gebühr einzuführen, ohne Zweifel von der Art, daß dadurch die Vortheilung der Waaren, welche erleichtert werden sollen, befördert, demzufolge denn auch diese bezweckte Erleichterung vereinfacht wird.

Dieser Vorschlag ist ebenfalls in dem von der Central-Commission zu fassenden Beschuß zu würdigen, so wie gleichzeitig dieselbs auch über die gegenwärtigen Beziehungen der Dampfschiffahrt in dieser Hinsicht zu beschließen haben wird.

Nachdem

Nachdem unter diesen Gesichtspunkten Präsidium die Stimmen gesammelt hatte,  
vereinte sich die Central. Commision zu nachfolgendem

Beschluß:

Die Central-Commission zählt auf die Mitwirkung aller ihres Mitglieder, um binnen  
hier bis zum 20ten Fächer nachsthin, die Special Verhandlungen, wovon es sich gegen-  
wärtig handelt, zu einem definitiven Ergebnisse zu führen. Indem sie dem Königl.  
Niederländischen Herrn Bevollmächtigten verdankt, ihnen in dieser Hinsicht im  
546ter Protocoll ausgedrückten Wünschen entsprochen zu haben, lädt sie denselben  
ein, die weiteren Nachweisungen ergänzen zu wollen, mittelst Bezeichnung der Waaren,  
auf welche sich die niederländische Reciprocalität beziehen würde.

Was die Einschaltung in den Tarif von zwei neuen Zwischen-Classem zu halten  
und  $\frac{1}{10}$  tel Gebühr belangt; so erblickt die Central-Commission hierin das Mittel,  
um durch eine minder starke Übergangs-Scala, als jene von der Cuart. Gebühr  
zur Ganzem, die Verteilung der durch die vorstehend abgegebenen Abstimmungen  
bezeichneten Waaren zu erleichtern und die verschiedenen Einwendungen möglichst  
zu vereinbaren oder zu beseitigen.

Die Central-Commission beschließt weiter, sich in außerordentlicher Sitzung Morgen  
den 31ter l. M. zu vereinigen und die Verhandlungen bis zu einem definitiven Ergebnisse,  
sowohl über diesen Gegenstand, als über die von den Herrn Bevollmächtigten von Nassau,  
Hessen und Baden zu diesem Protocoll abgegebenen Erklärungen und Bemerkungen  
hinsichtlich der von den Dampfsbooten zu entrichtenden Gebühren, alles dieses unter  
der Mitwirkung des Herrn Bevollmächtigten von Preussen, fortzuführen.

Bayern: Der Unterzeichnete bezieht sich auf seine letzte gegebene Erklärung, die so ausgedehnt  
ist, daß auch in seiner Abwesenheit die Verhandlungen die günstigste Erledigung  
finden können.

Nassau: In Beziehung auf die beiden Conclusionen in diesem Protocoll muß ich meine Er-  
klärungen zum 546ter Protocoll und vom heutigen nochmals bestimmt wiederholen:  
ich trete hiernach nur der ersten Conclusion und in soweit bei, als sie dem Inhalt  
meiner Erklärung vom heutigen gleichlautend ist.

Bayern: kann den Berathungen im Laufe des künftigen Monats nicht beiwohnen.

Nederland hält sich das Protocoll offen.

Präsidium hält dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preussen das Protocoll offen.  
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.  
Gezg. Büchler, Präsident. - von Nau. - Engelhardt. - Verdier.  
von Koestler. - J. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central. Commision,